



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn
Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

Kassenordnung des BDMP e.V. (KO)

§ 1

Das Präsidium als Vorstand des BDMP e.V. gemäß § 26 BGB erlässt die nachfolgende Kassenordnung, die für die Kassengeschäfte und Verwaltung von Geldern im BDMP e.V., in seinen Struktureinheiten und Untergliederungen, den Funktionsträgern, Sonderorganisationen und Beauftragten aller Art, sowie den Mitgliedern verbindlich und zu befolgen ist.

§ 2

Aufgrund der Rechtsform des BDMP e.V. als Verband im Sinne eines Gesamtvereins nach §26 BGB besteht nur eine einheitliche Kasse im BDMP e.V. ; alle Einzelkassenstellen oder Verwahrstellen sind Bestandteil der Kasse des BDMP e.V.. Sie unterliegen damit dem Weisungs- und Zugriffsrecht des Präsidiums und des von ihm bestellten Bundesfinanzverwalters und weiterer Beauftragter des Präsidiums (z.B. Prüfungsbeauftragte u.ä.).

Veranstaltungen und Lehrgänge jedweder Art, die sich aus dem Zweck und der Zweckerreichung gemäß der Satzung des BDMP e.V. ergeben, und die durch Funktionäre des Verbandes, der Landesverbände und der Schießleistungsgruppen durchgeführt werden, erfolgen im Auftrag des Verbandes und sind auch gegenüber dem Verband abzurechnen.

Für alle Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art besteht schriftliche Buchführungs- bzw. Abrechnungspflicht. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden (Anlagen 1, 2 und 3 dieser Ordnung).

Im Einvernehmen mit dem Präsidium gibt der Bundesfinanzverwalter die Art und den Umfang der zu verwendenden Bücher vor.

§ 3

Das Rechnungsjahr folgt dem Geschäftsjahr des Verbandes. Die Buchführung ist monatlich oder in Sonderfällen einzeln durchzuführen. Die Abrechnung ist spätestens bis zum Ende des Folgemonats dem Prüfungsbeauftragten oder seinem Vertreter vorzulegen. Diese Abrechnungsfrist gilt auch für Einzelabrechnungen und abzurechnende Vorschüsse. Das Präsidium, der Präsident oder der Bundesfinanzverwalter können Verlängerungen von der Vorlagefrist zulassen, sie haben dann einander darüber zu unterrichten.

§ 4

Den Abrechnungen sind die Originalbelege und -kontoauszüge beizufügen. Diese bleiben Eigentum des Verbandes. Die Abrechnungsunterlagen stehen ebenfalls im Eigentum des Verbandes und sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und ggf. dem Nachfolger im Amt oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Nach Ablauf der 10 Jahre oder Auflösung der Kostenstelle/Abrechnungsstelle sind diese dem Bundesfinanzverwalter zu übergeben. Das Präsidium, der Präsident und der Bundesfinanzverwalter können Einzelweisungen er lassen und haben jederzeit auch Einsichtsrecht in Unterlagen und Abrechnungen jedweder Art.

§ 5

Bei allen Einzelkassenstellen oder Verwahrstellen sind Listen über die Materialien zu führen, die mit unmittelbaren oder mittelbaren Verbandsgeldern erworben wurden und nicht zu den Verbrauchsmaterialien gehören (sog. Inventarverzeichnisse). Dies gilt für Einzelmaterialien mit Kaufpreis ab 60,00 € unbedingt. Bei geringerem Wert kann der Bundesfinanzverwalter eine andere Verfahrensweise zulassen.

Die Anschaffungsgrenze bei Beschaffung ohne Präsidiumsbeschluss durch LV-Leiter wird von 250,-- € auf 800,-- € erhöht. Preisvergleiche sind weiterhin vorzunehmen und nachzuweisen, wobei künftig 2 Vergleichsangebote ausreichend sind.

Die Anschaffungsgrenze ohne Beschluss wird für das Präsidium auf 2500,-- € erhöht. Preisvergleiche sind weiterhin vorzunehmen und nachzuweisen, wobei künftig 2 Vergleichsangebote ausreichend sind.

§ 6

Bei der Einrichtung und Führung von Konten für unmittelbare und mittelbare Finanzmittel des Verbandes sind diese dem Bundesfinanzverwalter unverzüglich mitzuteilen (Institut, BLZ, Kto-Nr., Unterschriftsberechtigte) und dem Bundesfinanzverwalter ist Kontovollmacht (Unterschriftsbefugnis, Zugriffsmöglichkeit) einzurichten.

Nur auf solche Konten dürfen grundsätzlich Verbandsmittel aller Art überwiesen werden. Verbandsmittel sind grundsätzlich per Überweisung zu transferieren, in Ausnahmefällen auch per Scheck.

Vorschüsse können per Scheck zahlbar gemacht werden.

§ 7

Mittel des Verbandes sind nur zu zahlen, wenn die Abrechnungen nach dieser Kassenordnung erfolgt sind. Dies gilt auch für Mittel an die Landesverbände und Landesgruppen. Ausnahmen können das Präsidium, der Präsident oder der Bundesfinanzverwalter zulassen. Die Abschläge auf den Landesverbandsetat erfolgen dann, wenn die finanzielle Geschäftsfähigkeit des Landesverbandes nicht mehr gesichert erscheint. Die Anweisung erfolgt durch den Präsidenten, den Bundesschatzmeister oder den Prüfungsbeauftragten.

§ 8

Die Kassen- oder Verwahrstelleninhaber haften für die ordentliche Kassenführung. Sie sind für die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder verantwortlich.

§ 9

Über Ausnahmen von dieser Kassenordnung entscheidet das Präsidium nach Rücksprache mit dem Bundesfinanzverwalter.

§ 10

Diese Kassenordnung wurde vom Präsidium am 26.06.2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Kassenordnung vom 27.01.2006. Der Bundesbeirat wurde beteiligt.

Anlage 1 : Monatsabrechnung**Anlage 2 : Wettkampfabrechnung****Anlage 3 : Antrag auf Auslagenersatz**

Koblenz, den 26.06.2010
Das Präsidium des BDMP e.V.